

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

BERICHT UND ANTRAG DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

VOM 6. NOVEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat sich an einer halbtägigen Sitzung mit der vom Regierungsrat beantragten Anpassung des kantonalen Richtplanes befasst (Vorlagen Nrn. 1481.1/2 - 12190/91). Bei dieser Richtplananpassung geht es im Wesentlichen um drei Änderungen: Festsetzung der Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) - Bösch (Abschnitt D) der Umfahrungsstrasse Cham - Hünenberg; Verlegung des Recyclingplatzes von der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg in der Gemeinde Baar; Anpassung des Richtplantextes E 7.1 und E 7.2 aufgrund der veränderten Ausgangslage bei den Hochspannungsleitungen der NOK und der SBB im Raum Blickensdorf, Gemeinde Baar.

An der Sitzung nahm als Vertreter des Regierungsrates Baudirektor Hans-Beat Uttinger teil. Von der kantonalen Verwaltung waren Kantonsplaner René Hutter und seine Mitarbeiterin Carolina Sigg sowie Adrian Ohnsorg, jur. Praktikant der Baudirektion, anwesend. Zu Beginn der Sitzung konnten Vertreter der NOK/SBB sowie der Interessengemeinschaft Erdverlegung Hochspannungsleitung Baar ihre Anliegen vor der Raumplanungskommission vorbringen. Das Protokoll verfasste Paul Baumgartner, stellvertretender Direktionssekretär der Baudirektion.

1. Änderungen des kantonalen Richtplans

Die vorgesehenen Richtplananpassungen sind in der Vorlage des Regierungsrates vom 19. September 2006 ausführlich begründet. Unsere Kommission hat sich im

Detail mit diesen Anpassungen befasst. Im Zentrum unserer Beratungen stand vor allem eine Änderung: Die vorgesehenen Anpassungen des Richtplantextes aufgrund der veränderten Ausgangslage bei den Hochspannungsleitungen der NOK/SBB im Raum Blickensdorf/Baar. Diese Richtplanänderung lehnt unsere Kommission ab. Auf die Einzelheiten werden wir später noch näher eingehen. Die beiden anderen Richtplanänderungen (Festsetzung von Abschnitt D der Umfahrung Cham - Hünenberg, Verschiebung des Recyclingplatzes von der Deponie Tännlimoos zum Standort Chrüzegg) werden von unserer Kommission unterstützt.

a) Festsetzung der Verbindung Chamerstrasse (Schlatt) bis Bösch (Abschnitt D) der Umfahrung Cham - Hünenberg

Mit dieser Änderung wird der Richtplan an einen Beschluss angepasst, den der Kantonsrat bereits in diesem Frühjahr gefasst hat. Der Kantonsrat hat das Generelle Projekt der Umfahrung Cham - Hünenberg am 4. Mai 2006 genehmigt und damit wurde auch die Linienführung dieser neuen Kantonsstrasse bestimmt. Der Objektkredit für die Umfahrung Cham - Hünenberg wurde am 1. Juni 2006 vom Kantonsrat beschlossen. Da gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen wurde, findet am 11. März 2007 die Volksabstimmung über den Kreditbeschluss statt. Unabhängig davon, wie das Ergebnis der Volksabstimmung lauten wird, ist diese Richtplanänderung nun vorzunehmen. Im Grunde genommen hätte diese Richtplanänderung schon früher erfolgen müssen, als das Generelle Projekt vom Kantonsrat genehmigt wurde. Zu dieser Verzögerung bei der Richtplananpassung ist es gekommen, weil der Kantonsrat entgegen dem Antrag des Regierungsrates und der Raumplanungskommission dem Antrag der Strassenbaukommission gefolgt ist und den Objektkredit für alle Abschnitte der Umfahrung Cham - Hünenberg in einem Zug beschlossen hat.

Bei der Diskussion über diese Richtplanänderung bemängelte ein Kommissionsmitglied, dass unsere Kommission zur Linienführung der Umfahrung Cham - Hünenberg im Abschnitt D eigentlich gar nichts mehr sagen kann, weil der Kantonsrat die Linienführung der neuen Strasse mit der Genehmigung des Generellen Projektes schon bestimmt hat. Zwei Kommissionsmitglieder hätten es vorgezogen, die Richtplanänderung erst nach der Volksabstimmung vom 11. März 2007 vor zu nehmen. Unsere Kommission schloss sich jedoch mehrheitlich der Auffassung des Regierungsrates an, dass der Abschnitt D der Umfahrung Cham - Hünenberg im Rahmen

dieser Richtplananpassung vom Zwischenergebnis in eine Festsetzung zu überführen ist, weil dieser Strassenabschnitt raumplanerisch abgestimmt ist und die Linienführung der Strasse mit der Genehmigung des Generellen Projektes durch den Kantonsrat bereits festgelegt worden ist.

Unsere Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates für diese Richtplananpassung mit 10 : 2 Stimmen und einer Enthaltung.

b) Verlegung des Recyclingplatzes von der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg in der Gemeinde Baar

Die Firma Risi AG betreibt auf dem Gelände der Deponie Tännlimoos einen Recyclingplatz. Dieser Platz muss verlegt werden, weil der bisherige Standort für die Deponie benötigt wird. Das Gelände der Deponie Tännlimoos befindet sich in einer kantonalen Nutzungszone, es liegt in der Zone für Abfallanlagen (Reaktor- und Reststoffdeponie/Inertstoffdeponie). Der Recyclingplatz ist in dieser Spezialzone nicht zonenkonform, d.h. er könnte nicht ohne weiteres an einem anderen Standort auf dem Deponiegelände errichtet werden. Damit Letzteres möglich wäre, müsste eine Zonenplanänderung vorgenommen werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Recyclingplatz an einen anderen Standort zu verlegen. Die Regierung führt in ihrer Vorlage die Gründe an, die für eine Verlegung des Recyclingplatzes an den Standort Chrüzegg sprechen. Es sind im Wesentlichen die gute Erschliessung, die Lage am Rande einer schon bestehenden Industriezone sowie die bisherige Nutzung des Geländes als Kieslagerplatz. Für eine Verlegung des Recyclingplatzes sprechen zudem auch Gründe des Landschaftsschutzes, weil der neue Standort Chrüzegg landschaftlich nicht so exponiert ist wie der bisherige Standort. Aus all diesen Gründen schliesst sich unsere Kommission der Auffassung des Regierungsrates an, dass es sinnvoll ist, den Recyclingplatz von der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg zu verlegen.

In der Diskussion über diese Richtplanänderung wurde in unserer Kommission die Frage aufgeworfen, ob dieser Recyclingplatz nicht mit jenem auf dem Areal der Sand AG Neuheim zusammengelegt werden könnte. Nach der Auffassung unserer Kommission wäre dies nicht sinnvoll, weil der Standort Chrüzegg verkehrsmässig besser liegt. So sind z.B. die Transportdistanzen zu diesem Standort, wenn Material aus

dem Raum Baar/Zug angeliefert wird, wesentlich kürzer. Gegen eine Zusammenlegung der Recyclingplätze sprechen nicht nur ökologische, sondern auch wirtschaftliche Gründe. Damit die Konkurrenz unter den Betreibern der Recyclingplätze spielt, ist es wichtig, dass es in unserem Kanton genügend solche Plätze gibt. Aus den bereits genannten Gründen ist auch der Standort Boden in der Gemeinde Cham keine Alternative zum Standort Chrüzegg. Sobald der Standort Chrüzegg im Richtplan festgesetzt ist, kann das Projekt weiter vorangetrieben werden (kantonale Nutzungszone). In diesem Zusammenhang muss auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden, in welcher verschiedene Detailfragen abzuklären sind. Nimmt das Projekt diese Hürde, ist ein Baubewilligungsverfahren erforderlich.

Unsere Kommission hat sich mit 13 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung für diese Richtplanänderung ausgesprochen.

c) Anpassung des Richtplantextes E 7.1 und E 7.2 aufgrund der veränderten Ausgangslage bei den Hochspannungsleitungen der NOK und der SBB im Raum Blickensdorf, Gemeinde Baar

Zu Beginn der Sitzung informierten uns die Vertreter der SBB/NOK sowie der Interessengemeinschaft Erdverlegung Hochspannungsleitung Baar über den Stand der Angelegenheit. Die Interessenvertreter brachten im Wesentlichen folgende Argumente vor:

NOK/SBB

- Die umstrittene Hochspannungsleitung ist für die Stromversorgung des Bahnnetzes in der Region Zürich (SBB) bzw. der Bevölkerung in der Region Zürichsee (NOK) wichtig und es kann nicht darauf verzichtet werden.
- Die Planung ist seit rund 30 Jahren im Gang, ursprünglich wollten die Leitungsbetreiber die bestehende Leitung auf dem bisherigen Trasse durch eine neue Leitung ersetzen. Wegen einer Wegleitung des Bundes, die eine Bündelung der Infrastrukturanlagen vorschreibt, wurden die Leitungsbetreiber aufgefordert, die neue Leitung entlang der Autobahn in Blickensdorf zu bauen. Dieser Aufforderung kamen die Leitungsbetreiber nach.

- Das Bewilligungsverfahren für den Bau der Leitung ist abgeschlossen, ebenso das Enteignungsverfahren gegen die privaten Grundeigentümer und die Gemeinde Baar für die Beanspruchung der Grundstücke. Die Leitungsbetreiber haben im Streit um diese Leitung sowohl vom Bundesrat wie vom Bundesgericht Recht bekommen. Alle Instanzen haben bestätigt, dass die Leitung allen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Für den Bau der Leitung benötigen die Leitungsbetreiber nur noch eine Konzession des Kantons für die Benutzung der kantonalen Grundstücke. Erteilt der Kanton die Konzession nicht, so können die Leitungsbetreiber auch in diesem Fall das Enteignungsverfahren einleiten.
- Die umstrittene Hochspannungsleitung könnte in den Boden verlegt werden, allerdings darf aus technischen Gründen der Anteil der erdverlegten Leitungen nicht zu gross sein, sonst sind Störungen möglich. Dies gilt insbesondere für das Leitungsnetz der SBB. Die Leitungsbetreiber verlegen Hochspannungsleitungen dort in den Boden, wo dies vorgeschrieben ist (BLN-Gebiet) oder wo keine andere Lösung möglich ist, wie etwa in städtischen Gebieten (konkret kann Dank der neuen Leitung eine bestehende Leitung in der Stadt Zürich, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, abgebrochen werden). Für die Leitungsbetreiber sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da alle Gesetze eingehalten werden und sie bestätigen, dass die Kosten hier keine Rolle spielen.

Interessengemeinschaft Erdverlegung Hochspannungsleitung Baar

- Private Grundeigentümer haben gegen das Urteil des Bundesgerichtes eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eingereicht. Dieses Verfahren ist immer noch hängig. Die Beschwerdeführer werden von der Gemeinde Baar unterstützt, wie Gemeindepräsident Jürg Dübendorfer vor der Raumplanungskommission erklärte (aus verfahrensrechtlichen Gründen konnten nur private Grundeigentümer diese Beschwerde einreichen und nicht die Gemeinde Baar).
- Die Interessengemeinschaft und der Gemeinderat Baar lehnen die vom Regierungsrat beantragte Richtplanänderung ab, solange das Verfahren in Strassburg noch hängig ist und sie würden es nicht verstehen, wenn der Kantonsrat

- ihnen mit dieser Richtplanänderung in den Rücken fallen würde und damit den Weg frei gäbe für den Neubau einer Freileitung mitten durch das Siedlungsgebiet von Blickensdorf/Baar.
- Die Vertreter der Interessengemeinschaft betonen, dass sie diese Leitung nicht verhindern wollen, sondern dass diese in den Boden verlegt werden müsse. Sie bemängeln auch, dass nie eine Instanz eine Expertise in Auftrag gegeben habe, was eine Erdverlegung der Leitung kosten würde, obwohl dies die Beschwerdeführer mehrmals verlangt hätten. Es sei auch nie eine alternative Linienführung der neuen Leitung ernsthaft geprüft worden. Im Ausland sei die Technologie weiter fortgeschritten als in der Schweiz und dort würden neue Hochspannungsleitungen im vermehrten Mass in den Boden verlegt (Belgien, Holland und Frankreich, es gebe aber auch neue Projekte in Österreich, Italien und der Schweiz).
- Der gleiche Leitungsstrang der NOK werde auf dem Horgenerberg, Kanton Zürich, wo er durch ein BLN-Gebiet führe, in die Erde verlegt. Damit sei der Nachweis erbracht, dass eine Erdverlegung technisch möglich wäre. Die Vertreter der Interessengemeinschaft zogen daraus die Quintessenz, dass die Landschaft vom Gesetz besser geschützt werde als die Bevölkerung.

In unserer Kommission wurde lange und ausführlich über diese Richtplanänderung diskutiert. Wir waren uns einig, dass es diese Hochspannungsleitung braucht und sich nur die Frage stellt, wo und wie diese Leitung geführt werden soll. Unsere Kommission war sich von Anfang an bewusst, dass die Leitungsbetreiber das Recht auf Ihrer Seite haben und die Erfolgchancen des Kantons gering sind, wenn das Enteignungsverfahren gegen den Kanton eingeleitet würde. Dies ist leider so, nachdem die Leitungsbetreiber bei allen Rechtsmittelinstanzen inklusive Bundesgericht Recht bekommen haben. Auf der anderen Seite ist unsere Kommission besorgt darüber, dass die Fronten in diesem Fall so verhärtet sind und niemand die Initiative ergreift und nach einer Kompromisslösung beziehungsweise nach möglichen Alternativen sucht. Alternativen gäbe es unseres Erachtens sehr wohl. Die Erdverlegung der Leitung im Raum Blickensdorf ist nur eine mögliche Alternative, es gibt noch andere. Denkbar wäre beispielsweise auch, dass die Hochspannungsleitung der SBB im Raum Blickensdorf als Freileitung auf dem leicht

modifizierten Trasse der bestehenden Leitung geführt werden könnte und nur die NOK-Leitung entlang der Autobahn in die Erde verlegt würde. Es ist nicht Aufgabe unserer Kommission, mit der NOK/SBB Verhandlungen über mögliche Alternativen bei der Linienführung der neuen Hochspannungsleitung zu führen. Dies wäre, wenn schon, Aufgabe des Regierungsrates. Wir fordern den Regierungsrat hiermit auf, dies zu tun. Wir sind uns bewusst, dass allfällige Alternativen ein neues Bewilligungsverfahren erfordern würden und auch gegen ein neues Leitungsprojekt wieder Einsprachen erhoben werden könnten. Dies wäre nach der Auffassung unserer Kommission immer noch eine bessere Lösung, als ein technisch überholtes Leitungsprojekt aus den 70er Jahren mitten durch das Siedlungsgebiet von Blickensdorf und gegen den Widerstand der Bevölkerung, der Gemeinde Baar und des Kantons Zug "durchboxen" zu wollen. Dies ist der Hauptgrund, weshalb unsere Kommission die vom Regierungsrat beantragte Richtplanänderung ablehnt. Der zweite Grund, der aus der Sicht unserer Kommission gegen die Richtplanänderung spricht, ist der, dass das Beschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg noch nicht abgeschlossen ist und damit kein Grund für eine sofortige Richtplanänderung vorliegt. Würde der Richtplan jetzt geändert und der Kanton würde anschliessend der NOK/SBB die notwendigen Rechte für die Benützung der kantonalen Grundstücke erteilen, so könnte der Bau der umstrittenen Freileitung wohl nicht mehr verhindert werden. Wird diese Richtplanänderung vom Kantonsrat abgelehnt, so können die Leitungsbetreiber nicht daran gehindert werden, das Enteignungsverfahren gegen den Kanton einzuleiten. Die Leitungsbetreiber müssen sich jedoch gut überlegen, ob sie diesen Schritt tun wollen, weil der Image-Schaden für die betroffenen Unternehmen sehr gross wäre, wenn sie gegen den Widerstand der Bevölkerung und des Kantons die umstrittene Freileitung bauen würden.

Aus den dargelegten Gründen lehnt deshalb unsere Kommission die vom Regierungsrat beantragte Richtplanänderung einstimmig, d.h. mit 14 : 0 Stimmen ab und sie fordert gleichzeitig den Regierungsrat auf, mit den Leitungsbetreibern Verhandlungen über allfällige Alternativlösungen zu führen.

2. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1481.2 - 12191 einzutreten und ihr ohne den Absatz 3 von § 1 zuzustimmen;
2. den Regierungsrat damit zu beauftragen, Verhandlungen mit der NOK/SBB für allfällige Alternativlösungen aufzunehmen.

Hünenberg, 6. November 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Louis Suter